

2. 1. Ist im Bereiche des § 15 der zweiten StAmmO. der § 410 RAbgD. anwendbar? Welche Bedeutung hat der § 22 Abs. 2 DurchfO. z. VolksverratsG.?

2. Ist in dem Strafverfahren, das gegen den Geschäftsführer einer GmbH. wegen Hinterziehung von Steuern für die Gesellschaft geführt wird, § 468 RAbgD. zu beachten?

3. Zu § 396 Abs. 3 RAbgD.

V. Straffenat. Urf. v. 2. Dezember 1935 g. W. u. a. 5 D 782/35.

I. Landgericht Dortmund.

Auß den Gründen:

1. Das angefochtene Urteil geht davon aus, die Vorschrift des § 410 RAbgD. sei bei Vergehen gegen § 15 der zweiten StAmmO. unanwendbar. Es folgt hier der bisherigen Rechtsprechung des RG.,

nämlich des vierten Straffenatz v. 11. Januar 1935 4 D 199/34 und v. 5. Februar 1935 4 D 699/34 sowie des fünften Straffenatz v. 28. Januar 1935 5 D 544/34 (= *RGSt.* Bd. 69 S. 93). Der Senat schließt sich diesen Entscheidungen mit folgender Einschränkung an. Zunächst war im Bereiche des genannten § 15 der § 410 *ABgD.* unanwendbar. Die Rechtslage hat sich aber durch das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933 (*RGBl.* I S. 360) und die *DurchfBd.* hierzu v. 28. Juni 1933 (*RGBl.* I S. 413) geändert. Die hier in Betracht kommenden strafbaren Handlungen haben allerdings mit Volksverrat i. S. dieses Gesetzes — nämlich mit dem Verschweigen gewisser vermögenssteuerpflichtiger ausländischer Vermögensstücke und anbotungspflichtiger Devisen — nichts zu tun. Nicht beigetreten werden kann aber der — vielleicht naheliegenden — Meinung, die Vorschriften des VolksverratsGes. und der *DurchfBd.* bezögen sich nur auf Volksverrat, beschränkten sich also auf (Devisen und) ausländische Vermögensstücke, und der Abs. 2 des § 22 *DurchfBd.* beziehe sich, wie Abs. 1, nur auf ausländische Vermögensstücke. § 10 des VolksverratsGes. ermächtigt die zuständigen Reichsminister, Vorschriften zu treffen „über tätige Reue hinsichtlich solcher Werte, die nach diesem Gesetz nicht anzeigepflichtig sind“, also an sich gerade nicht unter das VolksverratsGes. fallen. Auf diese Ermächtigung stützt sich § 22 Abs. 2 der *DurchfBd.* Wie im Schrifttum¹ näher dargelegt ist, sollte durch diesen Abs. 2 die Streitfrage, ob bei Vergehen gegen § 15 der zweiten *StAnnBd.* § 410 *ABgD.* anwendbar ist, dem ferneren Streite entzogen und vom Gesetzgeber bejaht werden. Für diese Auslegung spricht auch die Fassung des § 22 Abs. 3, der in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Nachzahlung der zu wenig gezahlten Steuern vorsieht. § 22 Abs. 2 will daher sagen: Die Vorschriften des § 410 *ABgD.* finden auch dann Anwendung, wenn irgendwie dem § 15 der zweiten *StAnnBd.* zuwider gehandelt worden ist. Seit dem Inkrafttreten der *DurchfBd.* z. VolksverratsGes. bleibt daher ein Verstoß gegen § 15 der zweiten *StAnnBd.* auf Grund tätiger Reue auch dann straffrei, wenn es sich um die Verschweigung inländischer, nach dem VolksverratsGes. nicht anzeigepflichtiger Vermögensstücke handelt. Soweit der Senat hier von früheren Entscheidungen abweicht, ist er hierzu auf Grund

¹ *Griffelli FZ.* 1935 S. 1631 Anm., *Artl Handbuch des Steuerrechts* von Boethke-*Artl* 2. Aufl. zu § 10 VolksverratsGes. Anm. 1 S. 379. D. E.

der Art. 2 und 9 Nr. 7 des Gef. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) berechtigt. Bei der tätigen Reue handelt es sich um eine sachliche Voraussetzung der Strafflosigkeit (RGSt. Bd. 59 S. 117, 118). Der Durchf. Bd. 3. VolksverratsGef. kommt als dem milderen Gesetz auch dann Bedeutung zu, wenn die „Reue“ i. S. des § 410 ABgD. vor dem Inkrafttreten der gen. Bd. „betätigt“ worden ist. Die Angeklagten könnten sich daher auf § 410 ABgD. berufen, falls sie dessen Voraussetzungen erfüllt hätten. Dies haben sie jedoch nicht getan, wie das LG. rechtl. zutreffend des näheren ausführt.

2. Von Amts wegen (RGSt. Bd. 57 S. 99, 100) ist zu prüfen, ob im Strafverfahren gegen die Geschäftsführer einer GmbH., die der Hinterziehung von Steuern für die Gesellschaft beschuldigt werden, der § 468 ABgD. zu beachten ist; die Frage ist zu verneinen. § 468 ist gegen den unanwendbar, der nicht persönlicher Steuerschuldner ist (RGSt. Bd. 56 S. 397, 398, Bd. 57 S. 212, 216, Bd. 66 S. 298, 301, RGUrt. v. 12. Mai 1932 2 D 270/32 und v. 3. Dezember 1934 3 D 1132/34 = JW. 1935 S. 427). Eine auf RGSt. Bd. 57 S. 220 gestützte Meinung¹, daß als Ausnahme von diesem Grundsatz § 468 dann zu beachten sei, wenn die in § 416 ABgD. genannten Vertreter Steuerhinterziehungen begingen, liest aus dem genannten Urteil mehr heraus, als darin gesagt ist. Es handelte sich damals um die Frage, ob die Angeklagte als Inhaberin der Zigarrenfabrik, die ihr Ehemann leitete, gemäß § 416 ABgD. für die Geldstrafe hafte, die gegen den Ehemann wegen Steuerhinterziehung ausgesprochen wurde. Das Urteil führt aus, der Strafrichter könne bei der Entscheidung über die Haftpflicht der Ehefrau „nicht selbständig darüber befinden, ob ein Steueranspruch bestehe und verkürzt worden sei“, sondern müsse § 468 ABgD. beachten. Damit wird keine Ausnahme von der Regel gemacht; denn die Ehefrau war die persönliche Steuerschuldnerin. Daß sich die Aufhebung des Urteils auch auf den mitverurteilten Ehemann zu erstrecken hatte, beruht, wie ausdrücklich gesagt wird, auf der verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 397 a. F., 357 n. F. StPD., die verhindern will, daß gegen zwei bei derselben Tat Beteiligte in demselben Verfahren widersprechende Urteile ergehen. Dagegen ist nicht die Frage entschieden worden, ob in einem allein gegen den Ehemann gerichteten Verfahren wegen

¹ S. das obengen. Handbuch des Steuerrechts 2. Aufl. S. 302⁸⁴ zu § 468 ABgD. Num. 2. D. C.

Steuerhinterziehung § 468 RAbgD. zu beachten gewesen sein würde, obwohl der Ehemann nicht persönlicher Steuerschuldner war. Die F. W. GmbH. ist eine selbständige rechtsfähige Körperschaft. Ihre Steuerpflicht ist unabhängig von der persönlichen Steuerpflicht der Geschäftsführer. Soweit die Angeklagten wegen Hinterziehung nicht der eigenen, sondern der der Gesellschaft obliegenden Steuern haftbar gemacht werden, ist das Gericht daher nicht durch § 468 RAbgD. gebunden. Das schließt aber nicht aus, daß künftig das Gericht in entsprechender Anwendung des § 262 StPD. bis zur rechtskräftigen Entscheidung der einschlägigen Fragen durch die Finanzbehörden das Verfahren freiwillig aussetzt, weil, wie Becker in Anm. 5 zu § 468 RAbgD. ausführt, diese Behörden den Gerichten in Steuerfällen vorarbeiten sollen.

3. Endlich wird auf die Vorschrift des § 396 Abs. 3 RAbgD. hingewiesen, die für die Frage einer Vermögenssteuerhinterziehung von Bedeutung sein kann (vgl. hierzu Becker zu § 359 a. F. RAbgD. Anm. 7 und RWSt. Bd. 58 S. 40, 41). Nach ihr darf sich gegenüber der strafrechtlichen Würdigung kein Steuerpflichtiger, der Vermögensgegenstände mit dem Bewußtsein verschwiegen hat, daß dadurch die Steuer zu niedrig festgesetzt werde, nachträglich darauf berufen, der Wert des verschwiegenen Vermögensstückes werde durch nicht gemachte, aber zulässig gewesene Abschreibungen auf der Schuldseite wieder ausgeglichen.